

Stadt Heidelberg

Drucksache:

0171/2021/IV

Datum:

21.07.2021

Federführung:

Dezernat V, Bürger- und Ordnungsamt

Beteiligung:

Betreff:

**Durchführung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes
der Gefahrgutbeauftragtenverordnung und der
Vorschriften nach der Gefahrgutverordnung Straße,
Eisenbahn und Binnenschifffahrt bei der Stadt
Heidelberg**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	22.09.2021	Ö	() ja () nein () ohne	

Drucksache:

0171/2021/IV

00326920.doc

...

Zusammenfassung der Information:

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität nimmt die Information über die Durchführung der Gefahrgutüberwachung und die erzielten Synergieeffekte durch die zusätzliche Schulung/Unterweisung der Beschäftigten auf angewandte Gefahrstoffe nach den Vorgaben der Gefahrstoffverordnung bei der Stadtverwaltung Heidelberg und den städtischen Betrieben zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Durch die regulären Beratungen, Schulungen, Überwachungen und Kontrollen der Betriebe im Hinblick auf das Erkennen und Beachten von möglichen Gefahren beim Umgang und Transport von angewandten Gefahrstoffen beziehungsweise Gefahrgütern wird das eigenständige und kompetente Handeln in Eigeninitiative der Mitarbeiter weiterhin gefördert. Es ist versucht worden, die kontinuierliche Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter durch die Anwendung der digitalen Medien und Werkzeuge hinsichtlich Flexibilität und zeitlicher Organisation zu verbessern.

Begründung:

Die Gesamtsumme aller beförderten gefährlichen Güter innerhalb der Stadtverwaltung Heidelberg belief sich im Kalenderjahr 2019 auf 4.473,0 Tonnen und im Jahr 2020 auf 4.533,0 Tonnen. Die gefährlichen Güter wurden nach den folgenden einschlägigen Rechtsvorschriften:

„Gefahrgutbeförderungsgesetz“ (GGBefG), „Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt“ (GGVSEB) mit den Anlagen A und B des „Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“ (ADR) und den Regelungen der „Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten und die Schulung von beauftragten Personen in Unternehmen und Betrieben“, kurz: Gefahrgutbeauftragtenverordnung - GbV, transportiert.

Mit der Bestellung im Jahr 1999 zur Gefahrgutbeauftragten (EU-Sicherheitsberater) wurde Frau Haag (Bürger- und Ordnungsamt) der komplette Aufgabenbereich eines Gefahrgutbeauftragten (Gb) und damit auch die volle Verantwortung entsprechend § 9 (2) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) für die gesamte Gefahrgutorganisation der Stadt Heidelberg übertragen.

Die Handlung beinhaltet nicht nur den Transport der Gefahrstoffe, sondern auch den Umgang mit diesen. Die Palette der auszuführenden Aufgaben in den städtischen Betrieben ist sehr umfangreich. Die Eigenschaften der angewandten Gefahrstoffe/Gefahrgüter ist sehr vielfältig.

Gemäß den einschlägigen Vorgaben der Gefahrstoffverordnung (§ 14 Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten) müssen alle Mitarbeiter, die Umgang mit Gefahrstoffen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben, unterwiesen werden. Durch die regelmäßigen Schulungen im Gefahrstoffrecht konnten bei den Mitarbeitern sehr gute Voraussetzungen im Hinblick auf das Erkennen und das Beachten von möglichen Gefahren beim Transport von Gefahrstoffen beziehungsweise gefährlichen Gütern erzielt werden. Die Schulung im Bereich „Gefahrstoff“ hat die Schulung im Bereich „Gefahrgut“ weitgehend unterstützt.

Die Gefahrgutschulungen und Unterweisungen der an den Gefahrguttransporten beteiligten Personen sind in Bezug auf Sicherheitspflichten, Verantwortlichkeiten, Beförderungsarten, Fahrzeugarten, Transporte in begrenzten Mengen nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR sowie Freistellungen und Erleichterungen in Verbindung mit den neuen Vorschriften der „ADR-2019“ sowie Transporte der Stoffe der „Klasse 9“ (Transport der Lithiumbatterien) durchgeführt worden. Durch die Unterteilung der Fortbildung in Grundschulungen, regelmäßige jährliche Schulungen und Unterweisungen wird der individuelle Kompetenzzugewinn je nach auszuführenden Aufgaben in den städtischen Betrieben noch effizienter. Um das Lernen aktiver und selbstbestimmter zu gestalten, wurde im Jahr 2020 durch die Kombination von analogen und digitalen Lernmethoden die Lehrprozesse zu optimieren.

Diese Maßnahmen haben den qualifizierten und sachgerechten Umgang mit den Gefahrstoffen sowie die Sicherheit bei den Transporten der Gefahrgüter erheblich erhöht und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der gesamten Umweltsituation.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

nein

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
UM 1 UM 2	+	Umweltsituation verbessern; Durch dauerhaften Schutz von Wasser, Boden, Luft, Natur, Landschaft und Klima Begründung: Qualifizierung der zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch die regelmäßigen Schulungen, Beratungen, Überwachungen und Kontrollen der Betriebe im Hinblick auf das Erkennen und Beachten von möglichen Gefahren beim Umgang und Transport von gefährlichen Gütern. Damit wird sichergestellt, dass die Gefahrgüter fachgerecht transportiert werden und keine Gefahren für die Bürger und Bürgerinnen, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die Umwelt entstehen.
UM 8	+	Ziel/e: Umweltbewusstes Handeln und Eigeninitiative fördern Begründung: Eigenständiges und kompetentes Handeln in Eigeninitiative der Mitarbeiter beim Umgang mit Gefahrstoffen und der Beförderung der Gefahrgüter ist ein Beitrag zur Verbesserung der gesamten Umweltsituation.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet

Raoul Schmidt-Lamontain

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Bericht: „Durchführung der Vorgaben der Gefahrstoffverordnung und des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Gefahrgutüberwachung der Stadt Heidelberg“ (VERTRAULICH - Nur zur Beratung im Gremium!) (nur digital zur Verfügung)
02	Präsentation (VERTRAULICH - Nur zur Beratung im Gremium!) (nur digital zur Verfügung)